

1. August 2025

I **Konzept der Kleingruppenschule Horgen zur Reintegration in die Regelschule**



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ziel	3
2.1 Fachliche und schulische Zielsetzung	3
2.2 Soziale Integration	3
2.3 Kontinuierliche Anpassung	3
2.4 Langfristige Ziele der Reintegration	3
3. Grundsätze	3
3.1 Integration vor Separation	3
3.2 Zeitpunkt der Reintegration	4
3.3 Verschiedene Formen des Erprobens	4
3.4 Begleitung der Reintegration durch die Sonderschule	4
4. Organisation	4
4.1 Organisation des Erprobens in der Regelschule	4
4.2 Entscheid über einen definitiven Übertritt in die Regelschule	4
4.3 Einholen einer Rückmeldung zur Reintegration	5
4.4 Beratung und Unterstützung	5
5. Zuständigkeiten	5
5.1 Kleingruppenschule Horgen	5
5.2 Regelschule	5
5.3 Eltern / Erziehungsberechtigte	5
5.4 Volksschulamt	5
6. Finanzen	6
7. Schlussbestimmungen	6

1. Einleitung

Die Kleingruppenschule Horgen (KGSH) unterrichtet als kantonale anerkannte Tagessonderschule Typ A Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lern- und Strukturbedürfnissen von der 2. bis zur 6. Klasse. Es ist Aufgabe der KGSH, die separierte Sonderschulung gemeinsam mit dem Kind, den Eltern, der Schulgemeinde (Schulleitung der Herkunftsschule oder Fachstelle Sonderpädagogik) und dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) jährlich zu prüfen und eine mögliche Reintegration in die Regelschule zu thematisieren, zu unterstützen und zu begleiten.

2. Ziel

Das Ziel der Reintegration ist es, Schülerinnen und Schüler der KGSH nachhaltig in die Regelschule zu integrieren. Dies umfasst nicht nur den schulischen Erfolg, sondern auch die soziale und emotionale Entwicklung, damit das Kind langfristig Teil eines inklusiven Bildungssystems wird.

2.1 Fachliche und schulische Zielsetzung

Das Kind soll sich sicher im Regelschulalltag zurechtfinden. Dazu gehört während dem Besuch der KGSH die Förderung von überfachlichen Kompetenzen sowie die Fachinhalte des Lehrplans²¹.

2.2 Soziale Integration

Neben der fachlichen Förderung ist die soziale Integration mitentscheidend. Das Kind soll Vertrauen zu Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften aufbauen und in ein unterstützendes Umfeld eingebunden werden. Dies fördert das Selbstwertgefühl und die sozialen Kompetenzen des Kindes. Erste Schritte finden in der KGSH statt, das eigentliche Modelllernen muss aber in grossen Teilen in der Regelschule stattfinden.

2.3 Kontinuierliche Anpassung

Die Fortschritte des Kindes werden regelmässig überprüft, um seine Entwicklung gezielt zu begleiten und zu fördern. Die Förderplanung wird entsprechend dem Können und den Bedürfnissen des Kindes angepasst.

2.4 Langfristige Ziele der Reintegration

Langfristig soll das Kind selbstständig im Regelschulalltag agieren. Der Förderplan wird weiterhin an die sich ändernden Bedürfnisse des Kindes angepasst, um eine stabile und nachhaltige Integration zu gewährleisten. Dies kann auch mit einem Integrativen Sonderschulstatus in der Verantwortung der Regelschule (ISR) ermöglicht werden. Dabei berät die KGS bei der Ausgestaltung des Settings.

3. Grundsätze

3.1 Integration vor Separation

Die KGSH verfolgt konsequent den Grundsatz „Integration vor Separation“, wie er auch vom Volksschulamt des Kantons Zürich erwartet wird. Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in der Volksschule ist ein wesentliches gesellschaftliches Anliegen und ein wichtiger Baustein einer inklusiven Gesellschaft.

3.2 Zeitpunkt der Reintegration

Reintegration kann grundsätzlich jederzeit stattfinden. Die Beteiligten orientieren sich dabei sowohl an den Bedürfnissen des Kindes als auch an den Möglichkeiten der Regelschule. Der Zeitpunkt einer Reintegration wird mit den Beteiligten aus Kapitel 1 gemeinsam festgelegt.

3.3 Verschiedene Formen des Erprobens

Das Erproben erfolgt auf individuelle Art: von längerer Kennenlern-Phase bis zur raschen Vollintegration. Die Entscheidung, welcher Weg der richtige ist, wird gemeinsam getroffen.

3.4 Begleitung der Reintegration durch die Sonderschule

Eine erste Phase der Reintegration läuft in der Verantwortung der KGSH und wird von deren Personal begleitet. Dies soll dem Kind eine sichere und unterstützte Übergangsphase ermöglichen. Es ist erwünscht, dass die zukünftige Regellehrperson des Kindes oder eine von der Regelschule zugeteilte Förderperson im Vorfeld der anstehenden Reintegration die KGSH besucht und das Kind in Unterrichtssequenzen begleitet.

Zudem wird vorausgesetzt, dass sich die Herkunftsschule während der Zeit des Kindes in der KGSH bewusst ist, dass es sich weiterhin um 'ihr' Kind handelt und dass es zurückkehren wird.

Die Schulleitung der Regelschule trägt ebenfalls Verantwortung und arbeitet aktiv auf die Reintegration hin, indem sie das Schulteam oder einzelne Lehrpersonen weiterbildet und ihre Strukturen für die Wiedereingliederung des Kindes optimiert.

4. Organisation

Der Vorschlag für eine Reintegration kann von der Schülerin oder dem Schüler, den Erziehungsberechtigten, dem SPD, der Sonderpädagogischen Fachstelle oder der KGSH eingebracht werden. Die Schulleitung der KGSH übernimmt die Federführung im Reintegrationsprozess. Sollte es sich um einen Übergang in die Sekundarschule handeln, werden frühzeitig die entsprechenden Verantwortlichen informiert und in den Prozess einbezogen.

Die Entscheidung zur Prüfung einer Reintegration wird in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) getroffen. Hierbei sind oben erwähnte Zuständige anwesend.

4.1 Organisation des Erprobens in der Regelschule

Die Schulleitung der KGSH organisiert eine Startsitzen zur Reintegration. Der konkrete Ablauf des Reintegrationsprozesses wird festgelegt, und alle wichtigen Themen und Meilensteine (Zeitplan, Verantwortlichkeiten, Kontaktpersonen, ...) werden schriftlich dokumentiert.

4.2 Entscheid über einen definitiven Übertritt in die Regelschule

Nach der Erprobungszeit wird in einem Auswertungsgespräch über den endgültigen Übertritt entschieden. Die Entscheidung erfolgt idealerweise im Konsens, andernfalls entscheidet die zuständige Schulbehörde.

4.3 Einholen einer Rückmeldung zur Reintegration

Drei bis vier Monate nach dem Übertritt in die Regelschule holt die Schulleitung der Sonderschule eine Rückmeldung zur Reintegration ein, um den Prozess für zukünftige Reintegrationen zu verbessern.

4.4 Beratung und Unterstützung

Die KGSH bietet auf Wunsch in der Folge ein kostenpflichtiges Beratungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen des ISR.

5. Zuständigkeiten

Insbesondere bei Sonderschulplätzen welche in den Bereich der Teilintegrierten Sonderschule des Typ II (TIS) fallen und daher vom Volksschulamt (VSA) mitfinanziert werden, sind die Zuständigkeiten definiert.

5.1 Kleingruppenschule Horgen

Die Hauptverantwortung für die Durchführung der TIS liegt bei der KGSH. Sie steuert den gesamten Prozess von der Planung über die Umsetzung bis zur Evaluation. Die KGSH stellt die pädagogische oder sozialpädagogische Begleitung der Schülerin oder des Schülers während des Aufenthalts an der Regelschule sicher. Diese Begleitung orientiert sich am individuellen Bedarf.

Darüber hinaus erstellt und aktualisiert die KGSH den individuellen Förderplan, dokumentiert die vereinbarten Ziele der Reintegration und plant die Umsetzung in Absprache mit allen Beteiligten. Sie organisiert Koordinations- und Standortgespräche, übernimmt die Protokollführung und sorgt für einen transparenten Informationsaustausch. Sollte eine Verlängerung der TIS-Massnahme über ein Schuljahr hinaus notwendig sein, verfasst die KGSH einen begründeten Antrag zur Einreichung beim Volksschulamt.

5.2 Regelschule

Die Regelschule stellt geeignete Lernumfelder bereit, in denen die Schülerin oder der Schüler in den regulären Schulalltag eingebunden werden kann. Sie nimmt aktiv an den Standort- und Planungsgesprächen teil, kooperiert mit der KGSH in pädagogischen Fragen und bringt ihre Beobachtungen und Einschätzungen zur schulischen Entwicklung des Kindes regelmässig ein. Damit trägt sie wesentlich zur Beurteilung des Integrationsprozesses bei.

5.3 Eltern / Erziehungsberechtigte

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterstützen den Prozess der Reintegration durch konstruktive Zusammenarbeit mit Schule und Fachpersonen. Sie nehmen an Standortgesprächen teil, fördern die schulische Entwicklung des Kindes im familiären Alltag und tragen durch ihre Mitwirkung zur Stabilität im Übergangsprozess bei.

5.4 Volksschulamt

Das Volksschulamt (VSA) nimmt eine übergeordnete Rolle ein. Es prüft die TIS-Angebote im Rahmen der Leistungsvereinbarungen und stellt sicher, dass diese dem kantonalen Rahmen und den Qualitätsanforderungen entsprechen. Eine Verlängerung der TIS-Phase über die vorgesehene Dauer von einem Jahr hinaus bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des VSA.

6. Finanzen

Die Finanzierung der teilintegrierten Sonderschulung Typ II an der Kleingruppenschule Horgen erfolgt gemäss § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) mittels einer einheitlichen Pauschale.

Diese Pauschale deckt folgende Leistungen ab:

- Begleitung der Schülerin oder des Schülers in der Regelschule durch pädagogische oder sozialpädagogische Mitarbeitende der Sonderschule (mit oder ohne Ausbildung).
- Behinderungsspezifische Beratung der Regelschule durch die Schulleitung oder eine Fachperson der KGSH.

Die Kleingruppenschule Horgen verpflichtet sich, die finanziellen Mittel zielgerichtet und zweckgebunden im Rahmen der TIS-Massnahmen einzusetzen.

7. Schlussbestimmungen

Das Konzept der Kleingruppenschule Horgen zur Reintegration in die Regelschule wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 14/2025/26 vom 28. August 2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Schulpflege Horgen

Marco Sohm
Schulpräsident

Sigi Müller
Abteilungsleiterin